

**Verordnung  
über die Beschränkung und Regelung des  
Betretungsrechts von Reitern im Bereich der  
Fluren Buchstein, Wolfgrube und Große Ebene  
im Gebiet der Stadt Bayreuth**

Aufgrund des Art. 13 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1982 (GVBl S. 824), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 325) und des Art. 26 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 975), erlässt die Stadt Bayreuth folgende Verordnung:

**§ 1**

**Zweck und Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Im Bereich der Fluren Buchstein, Wolfgrube und Große Ebene im Gebiet der Stadt Bayreuth wird aus Gründen des Naturschutzes, zur Regelung des Erholungsverkehrs und zur Vermeidung von Schäden das Betretungsrecht nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt und geregelt. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die Fluren Buchstein, Wolfgrube und Große Ebene im Gebiet der Stadt Bayreuth und wird wie folgt begrenzt:

Im Südwesten zwischen der Staatsstraße BT 5 (Saaser Berg) und der Staatsstraße 2163 bei Geigenreuth durch die Stadtgrenze, im Nordwesten ab Stadtgrenze bis zur Adolf-Wächter-Straße durch Staatsstraße 2163, die Bundesstraße B 22, die Bamberger Straße und die Spitzwegstraße, im Osten durch die Adolf-Wächter-Straße, die Jakobstraße bis zur Einmündung Lerchenbühl, die Straße Lerchenbühl bis zur Abzweigung der Straße Saas, die Straße Saas bis zu Staatsstraße BT 5 und im Süden durch die BT 5 ab Einmündung der Straße Saas bis zur Stadtgrenze.

(3) <sup>1</sup>Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Reitwegekarte "Buchstein, Wolfgrube, Große Ebene" im Maßstab 1 :17 500, in der auch die nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten ausgewiesenen Reitwege gem. § 2 Abs. 1 eingetragen sind. <sup>2</sup>Diese Karte wird bei der Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Eine Regelung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt durch diese Verordnung nicht.

## § 2

### Umfang der Beschränkung

(1) Das Reiten ist nur auf den dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten öffentlichen Straßen und zusätzlich auf den in der Karte eingetragenen und in der Natur entsprechend gekennzeichneten Reitwegen zulässig.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Reiten auf allen anderen Straßen und Wegen sowie gem. Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG im Wald außerhalb von Straßen und Wegen verboten.

(3) Auf Kreuzungen von zugelassenen Reitwegen mit anderen Straßen und Wegen darf nur im Schritt geritten werden.

(4) Reiter und andere Nutzer haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

(5) Reiter haben Fußgängern den Vorrang einzuräumen und bei Begegnungen mit Fußgängern ihre Pferde zum Schritt durchzuparieren.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung auf nicht zum Reiten zugelassenen Straßen und Wegen reitet,
2. entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung auf Kreuzungen von Reitwegen mit anderen Straßen und Wegen nicht im Schritt reitet,
3. entgegen § 2 Abs. 5 dieser Verordnung Fußgängern nicht den Vorrang gewährt und bei Begegnungen mit Fußgängern nicht das Pferd zum Schritt durchpariert.

(2) Nach Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zehntausend Euro belegt werden, wer in den Fällen des § 3 Abs. 1 fahrlässig handelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung i. V. m. Art. 25 Abs. 2 BayNatSchG im Wald außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege reitet.

§ 4

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 24. November 2004

**Stadt Bayreuth**

gez. Dr. Dieter Mronz  
Oberbürgermeister

---

*Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 25 vom 10. Dezember 2004*

---

